

Betriebssportverband Oldenburg e.V. (BSVO)

Sportordnung Boßeln

A Allgemeiner Teil

§ 01 Mitgliedschaft im BSVO

Voraussetzung für die Spielberechtigung im Betriebssportgeschehen des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V. (BSVO) ist die Mitgliedschaft im BSVO. Diesbezüglich wird auf § 5 der Satzung des BSVO verwiesen. Jedes Mitglied des BSVO hat das Recht, an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie Turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften oder Einzelpersonen (bei Einzelsportarten) teilzunehmen. Voraussetzung ist eine Anmeldung entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

§ 02 Meldung der Mitgliedsdaten

Neuzugänge, Veränderungen und Abgänge von Mitgliedern werden durch die jeweilige Betriebssportgemeinschaft (BSG) bzw. Einzelperson anhand der Änderungsmitteilung gemeldet. Jedes Mitglied ist mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und der postalischen Anschrift (kein Postfach) zu melden. Des Weiteren ist die jeweilige Sportart einzutragen, an der das jeweilige Mitglied teilnehmen möchte.

Die BSGen bzw. die Einzelpersonen haften für die Richtigkeit der an die Geschäftsstelle des BSVO gemeldeten Mitgliedsdaten.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die für alle Sportarten Gültigkeit hat. Das Mitglied bestätigt mit der Anmeldung gleichzeitig, dass es die Hinweise des BSVO zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Änderungsmitteilung bzw. der Homepage des BSVO zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Alle Meldungen haben in schriftlicher Form (per Briefpost, Fax oder per E-Mail) zu erfolgen und sind an die Geschäftsstelle des BSVO zu richten.

Derzeitige Anschrift:

Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V.

Schäpersweg 32,

26125 Oldenburg

E-Mail: info@bsv-oldenburg.de

Fax: 0441-3049696

3 Erteilung der Spielberechtigung

Der Antrag auf Spielberechtigung muss vor Spielbeginn, in dem die Person eingesetzt werden soll, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Spielerlaubnis wird erteilt bei

a) mit Anmeldung der namentlich genannten Person gemäß § 2

- b) bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Person abgemeldet und der neue Arbeitgeber die Person angemeldet hat bzw. eine Anmeldung als Einzelmitglied erfolgt ist.

Die Spielerlisten werden nach jeder Änderungsmitteilung neu erstellt und über die Leitung der jeweiligen Sportart dem jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der entsprechenden BSG bzw. dem Einzelmitglied übergeben/übersandt.

Ohne Veränderungen erfolgt – ohne separaten Antrag - **keine** neue Ausgabe der Spielerliste (z.B. auch nicht vor Beginn der Punktspielsaison).

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich bis zu drei (3) BSGen bzw. fünf (5) Einzelmitglieder bzw. zwei (2) BSGen und drei (3) Einzelmitglieder zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Diesbezüglich verweisen wir auf die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sportart. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ist vor Beginn der Saison (Spielzeit) zu beantragen bzw. Bedarf zusätzlich der Zustimmung des Sportausschusses der jeweiligen Sportart – sofern vorhanden – sollte der Zusammenschluss während der laufenden Saison (Spielzeit) beantragt werden.

Gegen BSGen oder Sportgruppen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen ohne Genehmigung des BSVO keine Spiele ausgetragen werden. Die Genehmigung erteilt die Leitung der jeweiligen Sportart oder die Geschäftsstelle des BSVO in schriftlicher Form (auch per E-Mail).

§ 04 Verbandstage und Wahlen in den Sportarten

Verbandstage in den Sportarten können ganzjährig abgehalten werden. Im Regelfall finden sie in jedem Jahr nach Abschluss der laufenden Saison bzw. zu Beginn der neuen Saison statt.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der entsprechenden Sportart, in der Regel per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSVO. Die Tagesordnung wird durch die Leitung der Sportart festgelegt. Ansonsten wird auf die Satzung des BSVO, §§ 13 ff verwiesen.

Die Wahlen der Leitung der jeweiligen Sportart erfolgt alle 2 Jahre. Staffelleiter – soweit vorhanden - werden jährlich gewählt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Satzung des BSVO §§ 16, 20., wobei in den Sportarten alle Wahlen offen, durch Handzeichen, durchgeführt werden können.

§ 05 Gültigkeit der Sportordnung

Diese neue Sportordnung ist mit Wirkung vom 3. März 2020 gültig. Alle bisherigen Sport- bzw. Spielordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

B Besonderen Bestimmungen der Sportart Boßeln

§ 06 Die Veranstaltungen im Wettkampfsport „Boßeln“ werden nach den gültigen Regeln des FKV ausgetragen.

Auszug:

1. Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 Werfern plus Auswechsellspieler. (Ausnahmen sind mit Zustimmung des Obmannes erlaubt.) Pro Mannschaft ist eine Warnweste zu tragen.
2. Geworfen wird mit Kunststoff- und Gummikugeln in entsprechender Größe
Gummi Damen 9,5 cm Herren 10,5 cm
Kunstst. Damen 10,5 cm Herren 12,0 cm
3. Die Streckenlänge beträgt zwischen 5 – 7 km, ist durch Schilder gekennzeichnet und mit Anfang, Wende und Ziel ausgezeichnet. (1. Teilstrecke bis zur Wende mit der Gummikugel; Rücktour mit der Kunststoffkugel.)
4. Sieger des Wettkampfes ist die Mannschaft mit den wenigsten Würfeln.
5. Es werden 5 Wettkämpfe „Beginn ab 18:30 Uhr“ durchgeführt. Der letzte Wettkampf ist ein Einzelwerfen „Beginn ca. 17:30 Uhr“ bei dem die besten Werfer gekürt werden. Anschließend findet ein Abschlussfest mit Siegerehrung und Bekanntgabe des „Stadtmeisters“ statt

Anmerkung: Werferklassen
Männer aktiv; Männer nicht aktiv
Frauen aktiv; Frauen nicht aktiv

Oldenburg, den 03.03.2020